

nochmals 23 JULI 2002
- 8 MAI 2002
lu
ler

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
"Am Eschbach"**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Schwabbruck folgende Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Am Eschbach" vom 14.10.1999 i.d.F.v. 29.06.2000, zuletzt geändert am 23.04./29.06.2001 in vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

Der o.g. Bebauungsplan wird wie im nebenstehenden Planteil dargestellt wie folgt geändert:

1. Bei den Grundstücken Fl.Nrn. 133/40 bis 133/47 wird die östliche Baugrenze um 3 m in Richtung Osten, d.h. bis zur Ortsrandeinsparung hin, verschoben.
2. Beim Grundstück Fl.Nr. 133/43 wird die nördliche Baugrenze um 2 m in Richtung Norden verschoben.

§ 2

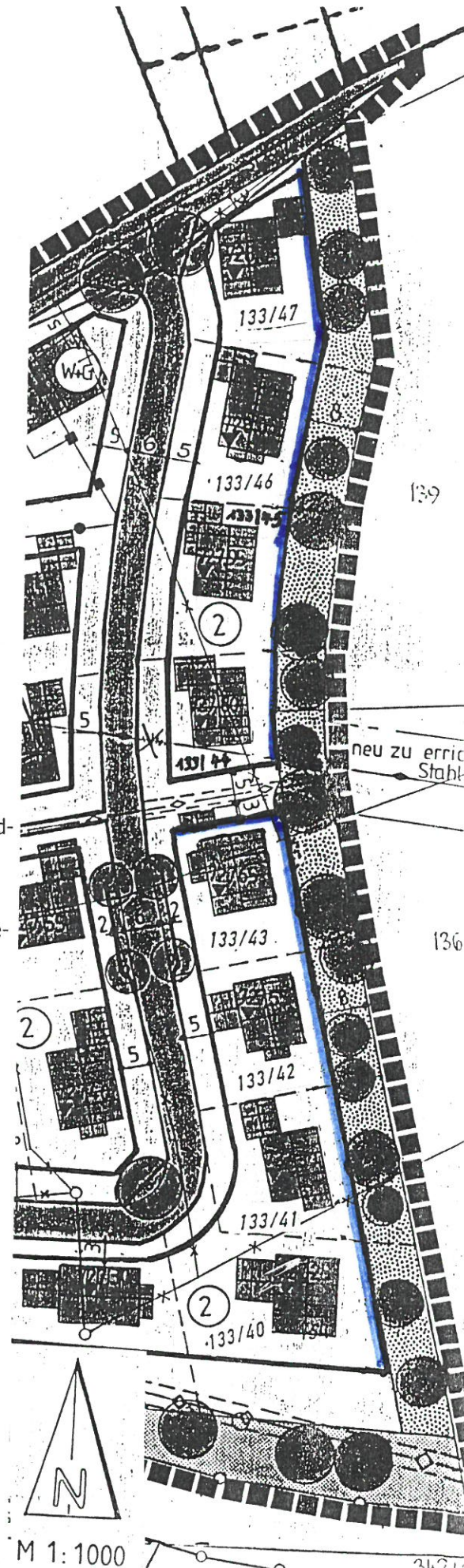
Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

Die o.g. Änderungen von Baugrenzen gehen zurück auf verschiedene Anträge von Grundstückseigentümern zur besseren baulichen Nutzung ihrer Grundstücke. Diese 2. Änderung wurde verfahrensmäßig bereits begonnen mit dem Änderungsplan vom 29.10.2001 bezüglich dem Grundstück Fl.Nr. 133/42 und wird nunmehr auf alle Grundstücke im östlichen Geltungsbereich erweitert. Dies geht zurück auf eine Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau im Rahmen des bereits begonnenen Änderungsverfahrens bezüglich des Grundstücks Fl.Nr. 133/42. Die Änderung bezüglich des Grundstücks Fl.Nr. 133/43 erfolgt analog zu der bereits durchgeführten 1. Änderung bezüglich eines anderen – westlich auf gleicher Höhe gelegenen – Grundstücks. Die Änderungen sind mit den Zielen des Bebauungsplanes verträglich und städtebauliche oder sonstige Gründe sprechen nicht gegen diese Änderung. Der Gemeinderat Schwabbruck hat daher mit Beschluß vom 18.12.2001 diesen Änderungen zugestimmt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.


Schwabbruck, den 11.02.2002
GEMEINDE SCHWABBRUCK

Sporrer
Bürgermeister



Blatt 2 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwab-
bruck für das Gebiet "Am Eschbach" vom 11.02.2002

Ausgefertigt:
Schwabbruck, den 26.03.2002
Gemeinde Schwabbruck


Sporrer
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

1. Beschluß des Gemeinderates Schwabbruck vom 18.12.2001.
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Es sind keine Einwendungen eingegangen.
3. Satzungsbeschluß des Gemeinderates Schwabbruck gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom 25.03.2002.
4. Ortsübliche Bekanntmachung in Altenstadt und Schwabbruck gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.04.2002. Der Aushang erfolgte vom 17.04.2002 bis 03.05.2002.
5. Diese Bebauungsplan-Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 17.04.2002 in Kraft getreten.

Altenstadt, den 08.05.2002
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
i.A.


Seelig

